

## Merkblatt zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Stand: August 2010

Nach der **Viehverkehrsverordnung** vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203) sind Sie als Halter von Schafen und/oder Ziegen dazu verpflichtet, ein **Bestandsregister** zu führen, bei der Abgabe von Schafen dem Empfänger ein sog. **Begleitpapier** auszuhändigen und die Tiere entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zu **kennzeichnen**.

### 1. Bestandsregister

Schaf- und Ziegenhalter sind verpflichtet, ein Bestandsregister nach dem beigefügten Muster zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren.

- Zu Teil A: Die Gesamtzahl der am 01.01. im Bestand insgesamt vorhandenen Schafe und Ziegen ist zu Beginn jedes Jahres neu zu ermitteln.
- Zu Teil B: Die Aufzeichnungen in Teil B können entfallen, wenn sämtliche Begleitdokumente der zugegangenen Tiere und Kopien der Begleitdokumente von abgegebenen Tieren chronologisch aufbewahrt werden.
- Zu Teil C: Es müssen folgende Tiere eingetragen werden
- Schafe, die nach dem 31.12.2009 geboren wurden. Der Eintrag erfolgt nach der Kennzeichnung, also spätestens nach Vollendung des 9. Lebensmonats. Verendete, ungekennzeichnete Lämmer müssen nicht eingetragen werden
  - Kennzeichnungspflichtige Schafe, auch vor dem 31.12.2009 geboren, die verendet sind
  - Schafe, die ein Ersatzkennzeichen bekommen

### 2. Begleitpapier und Übernahme-Meldung

Werden Schafe oder Ziegen abgegeben, muss vom bisherigen Tierhalter ein Begleitpapier nach dem beigefügten Muster erstellt werden und dem Empfänger der Tiere ausgehändigt werden. Der Empfänger muss das Begleitpapier nach Übergabe noch drei Jahre lang aufbewahren.

Des Weiteren muss neben der Stichtagsmeldung zum 01.01. eines jeden Jahres auch der Zugang von Schafen und Ziegen innerhalb von 7 Tagen bei der HIT-Datenbank gemeldet werden. Nähere Informationen beim Landeskontrollverband (Adresse s. Seite 2) und unter <http://www2.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/schafziege001.htm>

### 3. Kennzeichnung

- 3.1. Schafe und Ziegen, die bis zum 09. Juli 2005 geboren wurden:  
Die Kennzeichnung mit der Betriebsohrmarke (eine Ohrmarke) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.
- 3.2. Schafe und Ziegen, die im Zeitraum 09. Juli 2005 – 01.01.2010 geboren wurden  
Die Kennzeichnung musste bei diesen Tieren innerhalb der ersten **neun** Lebensmonate, spätestens jedoch vor dem Verlassen des Betriebes, mit **zwei** identischen Ohrmarken erfolgen. Ausgenommen sind Schlachttiere, die spätestens mit Vollendung des 1. Lebensjahres geschlachtet werden (siehe unten).



Die Ohrmarken sind gelb mit schwarzer Schrift und enthalten auf dem Dornenteil (Vorderseite) eine Nummer nach folgender Vorgabe:

DE 01 05 + einer individuellen Nummer (8stellig) für das Tier.  
Das Lochteil (Rückseite) bleibt unbeschriftet.

3.3. Schafe und Ziegen, die ab dem 01.01.2010 geboren werden

Für die Kennzeichnung ergeben sich folgende Optionen:

- a. Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken gemäß Punkt 3.2. , von denen eine Ohrmarke einen elektronischen Transponder enthält (elektronische Kennzeichnung). Die Transponder-Ohrmarke sollte ins linke Ohr eingezogen werden.
- b. Kennzeichnung mit einer Ohrmarke gemäß Punkt 3.2. + Eingabe eines Bolus-Transponders (elektronische Kennzeichnung)
- c. Kennzeichnung mit einer Ohrmarke gemäß Punkt 3.2. + Fußfessel-Transponder (elektronische Kennzeichnung) – Nur für Tiere, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind!
- d. Ohrmarken- oder Bolustransponder + Ohrmarkentätowierung, aus der Kreiskennung (HX) und die letzten 7 Ziffern der Betriebsnummer hervorgehen  
Nur für Tiere, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind!  
Ausgenommen sind auch hier Schlachttiere, die spätestens mit Vollendung des 1. Lebensjahres geschlachtet werden (siehe unten).

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** eines Kennzeichens sind die Tiere **unverzüglich** mit einem Ersatzkennzeichen mit den selben Angaben wie auf dem ursprünglichen Kennzeichen zu versehen. Alternativ kann das Tier, sofern es nicht mit Bolus gekennzeichnet ist, mit zwei neuen identischen - wie anfangs beschriebenen - Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Neu-Kennzeichnung ist mit Angabe der alten und der neuen Ohrmarkennummer umgehend im Bestandsregister zu dokumentieren.

Beim **Tod eines Tieres** darf der Tierhalter die Kennzeichnung nicht eigenmächtig entfernen oder entfernen lassen. Dies gilt nicht im Falle einer Schlachtung des Tieres.

Die Ohrmarken sind über den  
Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 9247, 47749 Krefeld  
Tel.: 02151-4111-100 Fax: 02151-4111-199  
E-Mail: [info@lkv-nrw.de](mailto:info@lkv-nrw.de) Internet: [www.lkv-nrw.de](http://www.lkv-nrw.de) zu beziehen.

**Kennzeichnung von Schlachttieren bis zu einem Alter von einem Jahr:**

Schafe und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland **geschlachtet** werden, **können** auch wie folgt gekennzeichnet werden:

- a) eine gelbe Ohrmarke mit wie oben angeführtem Dornteil (Vorderseite) **plus** einem mit folgender schwarzer Beschriftung versehenem Lochteil (Rückseite):



Ländercode „DE“, Kfz-Kennzeichen „HX“ und den letzten sieben Ziffern der Betriebs-Registriernummer

**ODER**

- b) eine weiße Ohrmarke mit schwarzer Beschriftung auf dem Dornteil (Vorderseite):



Ländercode „DE“, Kfz-Kennzeichen „HX“ und die letzten sieben Ziffern der Betriebs-Registriernummer  
Das Lochteil (Rückseite) bleibt unbeschriftet.

Bestandsregister  
für Schafe  für Ziegen

### A. Angaben zum Betrieb

Name:		Nutzungsart:					
		<input type="checkbox"/> Zucht	<input type="checkbox"/> Milch	<input type="checkbox"/> Mast	Gesamtanzahl am 1. Januar ....		
Anschrift:					Schafe:	Ziegen:	
					bis 9 Monate		
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:					10-18 Monate		
					ab 19 Monate		

### B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere <sup>3)</sup>	Anzahl	Bemerkungen <sup>2)</sup>
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels			

<sup>1)</sup> Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.

<sup>2)</sup> Z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.

<sup>3)</sup> Schlachtlämmer < 12 Monate, die im Inland geschlachtet werden, Angaben zur Identifikation des Geburtsbetriebes (Rückseite der Ohrmarke) ausreichend, sonst individuelle OM-Nr. (Vorderseite der Ohrmarke).



# Begleitpapier

gemäß § 36 Abs. 1 ViehVerkV vom 6. Juli 2007

für Schafe <input type="checkbox"/>	für Ziegen <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	-------------------------------------

Angaben zum abgebenden Betrieb	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer	

Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/Schlachthof) <sup>1)</sup>	
Name:	
Anschrift:	
oder Registriernummer:	
bei Wanderschafherden:	Genehmigung nach § 10 Abs. 1 / Bestimmungsort <sup>2)</sup> :

Angaben zu den zu verbringenden Tieren			
Anzahl Schafe <sup>3)</sup> :		Anzahl Ziegen <sup>3)</sup> :	
Kennzeichen:			

Angaben zum Transportmittel	
<i>Transportunternehmen:</i>	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	
<i>Transportmittel:</i>	
Kraffahrzeugkennzeichen:	

Ort, Datum

Unterschrift des abgebenden Tierhalters

<sup>1)</sup> Nicht zutreffenden Bestimmungsbetrieb streichen.

<sup>2)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Nicht zutreffende Tierart streichen.